



Abteilung 6

An alle Gemeinden in der Steiermark und  
ErhalterInnen von  
Kinderbetreuungseinrichtungen

**Referat Kinderbildung und -  
betreuung**

Bearb.: Anna Nestl  
Tel.: +43 (316) 877-4407  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-61

Graz, am 02.08.2019

Ggst.: Ergänzendes Rundschreiben betreffend Bewegungsraum- und  
Spielplatzatteste

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter!

Mit diesem Schreiben darf das Rundschreiben vom 26.03.2019 in Erinnerung gerufen werden, wonach  
jährlich im Zeitraum vom 01.07. bis 30.09. ein mängelfreies Bewegungsraum- und  
Spielplatzüberprüfungsattest an die A6 – Referat Kinderbildung- und Betreuung [kin@stmk.gv.at](mailto:kin@stmk.gv.at) zu  
übermitteln ist.

Die folgende Kennzeichnung im Betreff des Emails sichert eine rasche Bearbeitung:

>Spielplatz- Bewegungsraumüberprüfungsattest\_Bezirk\_Einrichtungsnummer\_Einrichtungsadresse<

Aus naheliegenden Gründen können grundsätzlich nur Atteste anerkannt werden, welche mit dem  
Monat September nicht älter als ein Jahr sind und die die **Betriebssicherheit** der Freispielfläche und  
des Bewegungsraumes bestätigen.

Es darf in diesem Zuge auch auf die Notwendigkeit der unverzüglichen fach- und normgerechten  
Behebung von Mängeln an Spiel- und Bewegungsgeräten hingewiesen werden, um etwaigen  
unabsehbaren haftungsrechtlichen Folgen vorbeugen zu können.

#### Informationen zum Sicherheitsattest:

- Aus einem Sachverständigengutachten muss hervorgehen, ob ein Spielgerät/Turngerät zum  
Zeitpunkt der Überprüfung betriebssicher ist (z.B.: „Das Spielgerät/Turngerät war zum  
Zeitpunkt der Überprüfung am \_\_\_\_\_ betriebssicher und zeigt auch kein Anzeichen eines  
bevorstehenden Ermüdungsschadens.“)
- Sollte der Sachverständige eine Reparaturbedürftigkeit feststellen, so muss dieser eine Frist  
setzen, bis wann eine Reparatur erforderlich ist und eine Aussage treffen, ob das  
Spielgerät/Turngerät bis zur Mängelbehebung von Kindern weiterhin bespielt werden darf.
- Sollte der Sachverständige eine Reparaturbedürftigkeit feststellen und nicht ausdrücklich  
vermerken, dass das Spielgerät/Turngerät weiterhin bespielt werden darf, so ist das  
Spielgerät/Turngerät bis zur vollständigen Mangelfreiheit zu sperren und nicht bespielbar zu  
sichern.

- Der Sachverständige muss einschätzen, ob die Reparatur von einem Fachbetrieb oder durch Eigenleistung (z.B.: durch Gemeindemitarbeiter) durchgeführt werden kann.
- Sollte der Mangel von einem Fachbetrieb behoben werden, so muss die Firma die fach- bzw. normgerechte Reparatur bestätigen. Diese Bestätigung ist bei der Übermittlung an die A6 - Referat Kinderbildung- und Betreuung, dem Sicherheitsattest beizulegen.
- Sollte der Mangel von anderen Personen (z.B.: durch Gemeindemitarbeiter) behoben werden, muss wiederum der Sachverständige die fach- bzw. normgerechte Reparatur bestätigen. Diese Bestätigung ist bei der Übermittlung an die A6 - Referat Kinderbildung- und Betreuung, dem Sicherheitsattest beizulegen. (Hinweis: Einige Sachverständige bestätigen die normgerechte Reparatur, nach Übermittlung von Fotos per E-Mail - z.B.: „*Das als nicht betriebssicher beurteilte Spielgerät/Turngerät wurde saniert und durch Fotos ausreichend nachgewiesen.*“)

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Franz Schober  
(elektronisch gefertigt)